

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Wahlbekanntmachung **Seite 5**
- Zusammensetzung des Wahlausschusses u Tagesordnung seiner ersten Beratung zur Bürgermeisterwahl am 03.06.2018 **Seite 5**
- Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Hauptamtlichen Bürgermeisters/in **Seite 6**
- Geschäftsordnung für die Gemeindeelternvertretung der Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) **Seite 7**

Wahlbekanntmachung

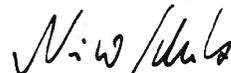
1. Am Sonntag, dem 03. Juni 2018, findet in der Hansestadt Osterburg (Altmark) die **Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in** statt. Die Wahl dauert von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 09.05.2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
Hinweis: Für die gegebenenfalls am 17. Juni 2018 stattfindende Stichwahl gilt die Wahlbenachrichtigungskarte der Wahl vom 03. Juni 2018.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung mitzubringen sowie seinen amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Jeder Wähler bekommt am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen dieser amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in ausgehändig. Der Stimmzettel enthält die für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in zugelassenen Bewerber, für die jeder Wähler eine Stimme hat.
5. Der Wähler kennzeichnet zweifelsfrei den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtblende des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in 2018 hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevahlleiter der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Personenbezeichnungen in dieser Veröffentlichung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 28.04.2018



Nico Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses und der Tagesordnung seiner ersten Beratung zur Bürgermeisterwahl am 03.06.2018

A. Zusammensetzung des Wahlausschusses

Auf der Grundlage des § 10 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss berufen.

Wahlleiter Detlef Kränzel	Stellv. Wahlleiter Matthias Frank
Beisitzerinnen/Beisitzer Jürgen Emanuel Edeltraud Heymann	Stellv. Beisitzerinnen/ Beisitzer Stefanie Malzahn Kirstin Henschel

B. Sitzung des Wahlausschusses

Die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl findet am 08.05.2018, 17:30 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Raum 213, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen
4. Anfragen und Festlegungen

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.04.2018



Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin
am 03. Juni 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann in der Zeit vom **14.05.2018 bis 19.05.2018** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) am

Montag, dem 14.05.2018	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, dem 15.05.2018	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, dem 16.05.2018	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, dem 17.05.2018	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:00 Uhr
Freitag, dem 18.05.2018	von 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag, dem 19.05.2018	von 09:00 – 12:00 Uhr

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs.2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 19.05.2018, 12:00 Uhr, im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Kleiner Markt 7, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09.05.2018 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragen wahlberechtigte Person**.

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Antrag kann auch elektronisch an einwohnermeldeamt@osterburg.de übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 01.06.2018, 18:00 Uhr,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

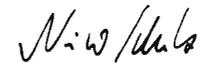
- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines und dem zuständigen Wahlbezirk versehenen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkzettel zur Briefwahl, der mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28.04.2018



Nico Schulz
Bürgermeister

**Geschäftsordnung
für die Gemeindeelternvertretung der Kindereinrichtungen
der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

§ 1 Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem gewählten Mitglied aus folgenden Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Osterburg
- Hort Flessau
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Lindenbaum“ in Osterburg
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau

Im Falle der Verhinderung eines gewählten Mitgliedes besteht die Möglichkeit, den gewählten Stellvertreter zu entsenden.

§ 2 Status der Gemeindeelternvertretung

1) Die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung sind ehrenamtlich tätig und in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

2) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindereinrichtungen stehen der Gemeindeelternvertretung nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindereinrichtungen bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal, Eltern und Gemeinde. Sie ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung der Kinder betreffenden Fragen zu beteiligen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Anhörung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für das Gemeindegebiet.

§ 4 Einberufung und Konstituierung

- 1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung obliegt der Gemeinde.
- 2) In der ersten Sitzung wählt der Gemeindeelternrat für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Die übrigen Mitglieder der Elternvertretung fungieren als Räte.
- 3) Ebenfalls in der ersten Sitzung wählt die Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- 4) Der Vorsitzende teilt allen Trägern von Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) den Namen und die Anschrift des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Kreiselternvertreters mit.

§ 5 Einberufung und Sitzungsablauf der Gemeindeelternvertretung

- 1) Die Einberufung der Gemeindeelternvertretung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern zugehen.
- 2) Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 3) Die Gemeindeelternvertretung fasst ihre Beschlüsse mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern, allen Trägern, den jeweiligen Leiterinnen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1) Für die Änderung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung notwendig. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Gemeindeelternvertretung aufzunehmen.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt am 22.03.2018 in Kraft und ersetzt damit die Geschäftsordnung vom 15.10.2013. Sie wird in jeder Kindereinrichtung und im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) veröffentlicht.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 21.03.2018

gez. R. Krawert
Vorsitzender der Gemeindeelternvertretung